Bundesrat Drucksache **550/1/96**

17.09.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - A - FJ - Fz - In - R - V - Wi

zu **Punkt** der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

A

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS),

der **Agrarausschuß** (A),

der **Ausschuß für Frauen und Jugend** (FJ),

der **Finanzausschuß** (Fz),

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In),

der **Rechtsausschuß** (R) und

der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS
FJ
Fz
In
Bei Annahme entfallen Ziffern 38 bis 46

1. Der Bundesrat lehnt den vorliegenden Entwurf eines Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) ab.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

AS
FJ
Fz

2. Der Gesetzentwurf wird den Anforderungen, die an ein Arbeitsförderungsgesetz bei konjunkturell, aber vor allem auch strukturell bedingter Massenarbeitslosigkeit gestellt werden müssen, nicht gerecht.

Ziffer 2 und 3 schließen einander aus

In

3. Der Gesetzentwurf wird trotz einiger positiver Ansätze zur Weiterentwicklung des Arbeitsförderungsrechts den grundsätzlichen Anforderungen, die angesichts der strukturell und konjunkturell bedingten Massenarbeitslosigkeit an ein Arbeitsförderungsgesetz gestellt werden müssen, in keiner Weise gerecht.

AS
Fz

4. Der AFRG-Entwurf ist in seiner eigentlichen Zielorientierung ein kontraproduktives Kürzungsgesetz ohne arbeitsmarktpolitisches Reformkonzept; gemessen an der Zielsetzung des geltenden Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) stellt er einen Rückschritt dar.

AS
Fz

5. Besonders dramatisch würde sich das AFRG vor dem Hintergrund der extrem angespannten Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation sowie der finanziellen Lage der Kommunen in den neuen Ländern auswirken. Vergleichbar stellt sich die Lage in den arbeitsmarktpolitischen Problemregionen in den alten Ländern dar.

AS
Fz

6. Die Förderung eines hohen Beschäftigungsstandes als Gesetzesziel ist im vorliegenden Entwurf fallengelassen worden. Damit geht er in seinem Ansatz hinter das geltende AFG zurück. Ein deutlicher Beitrag zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit oder gar deren Halbierung ist durch das AFRG nicht zu erwarten. Weder aktive Beschäftigungsförderung noch Verzahnung von aktiver Arbeitsmarkt- mit regionaler Strukturpolitik prägt den Gesetzentwurf. Beide Ansätze sind aber unverzichtbar, um eine politische Antwort auf die anhaltende Massenarbeitslosigkeit zu formulieren.

AS
Fz

7. Auch die in § 12 b AFG ansatzweise enthaltene Verzahnung von Arbeitsförderung und Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) findet im vorgelegten Entwurf keine Entsprechung oder gar Weiterentwicklung. Bei anhaltender Massenarbeitslosigkeit ist dies arbeitsmarkt- und integrationspolitisch der falsche Weg und einmal mehr der Versuch, die Lasten der Langzeitarbeitslosigkeit auf Länder und Kommunen abzuwälzen.

...

AS

8. Der AFRG-Entwurf zeichnet sich negativ aus durch eine Reihe von Regelungen, die gegen die Arbeitslosen gerichtet sind. Hierzu zählen die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen und weitere Einschnitte bei den Lohnersatzleistungen. Die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe wird abgelehnt. Sie führt zu einer Verlagerung von finanziellen Lasten vom Bund auf die Kommunen.

AS

9. Die dringend notwendige Reform der Finanzierung der Arbeitsförderung, wie sie in den letzten Jahren mit teilweise hoher Übereinstimmung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften diskutiert wurde, ist nicht Teil des Gesetzentwurfs. Somit ist absehbar, daß sich die Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit weiter verschärft. Weder gewährleistet das Beitragsaufkommen bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit das notwendige Niveau von Leistungen der Arbeitsförderung, noch ermöglicht es eine beschäftigungsfördernde Senkung der Beitragssätze.

AS

10. Die Bundesregierung hat für das Jahr 1997 bereits die Streichung des Bundeszuschusses an die Bundesanstalt für Arbeit (BA) angekündigt. Dies wird die Finanzsituation der BA nachhaltig verschärfen, was angesichts der zu erwartenden Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt weitere Eingriffe in das Niveau und die Ausgestaltung der Arbeitsförderung zur Folge haben wird.

AS

11. Da der Gesetzentwurf nicht einmal den vom BMA angekündigten schrittweisen Einstieg in eine Steuerfinanzierung der beruflichen Weiterbildung vornimmt und darüber hinausgehende Ansätze für eine Reform der Finanzierung auch nicht ansatzweise in Angriff nimmt, beschränkt sich der Entwurf im wesentlichen auf Einschnitte ins Leistungssystem.

AS

12. Durch eine stärkere Steuerfinanzierung und Ausweitung des Beitragszahlerkreises wäre eine Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und damit eine Entlastung des Faktors Arbeit möglich geworden; zusätzliche Beschäftigungsimpulse durch eine systemgerechte Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik wären auszulösen gewesen.

AS
Fz

13. In den neuen Ländern soll in den kommenden Jahren ein weit überproportionaler Anteil des Einsparvolumens erbracht werden. Umfang und Struktur der Arbeitslosigkeit, die Finanzkraft von Kommunen und freien Trägern sowie das drastisch höhere Beschäftigungsdefizit in den neuen Ländern lassen eine mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung des Niveaus der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht zu.

...

AS
Fz

14. Die im Bereich des Leistungsrechts vorrangig bei den Arbeitslosengeldempfängern vorgenommenen Einsparungen sind arbeitsmarktpolitisch schädlich und nicht sachgerecht.

A

15. Gegenüber dem geltenden Recht sind grundlegende Änderungen beim Begriff der Arbeitslosigkeit (§ 118 Gesetzentwurf) vorgesehen, die dazu führen, daß arbeitslose Nebenerwerbslandwirte den bisherigen Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren würden, wenn ihr Erwerbseinkommen aus der selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 590 DM monatlich) überschreitet. Damit entstehen unbillige Härten für Nebenerwerbslandwirte, wenn sie ihren Betrieb weiter bewirtschaften.

AS
FJ

16. Die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen für die Annahme von Beschäftigungen würde in der Konsequenz nur noch mehr Fachkräfte in un- und angelernte Tätigkeiten abdrängen, so daß gering Qualifizierte einem staatlich verordneten Verdrängungsprozeß ausgesetzt wären. Neue Arbeitsplätze werden dadurch nicht geschaffen. Ein Anlaß, das derzeitige Zumutbarkeitsrecht zu ändern, besteht nicht; entsprechende Verweigerungshaltungen von Arbeitslosen gibt es jedenfalls nicht in Größenordnungen, die solche Maßnahmen notwendig machen.

FJ

17. Darüber hinaus ergibt sich durch die Heraufsetzung der zumutbaren Pendelzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte -für Teilzeitbeschäftigte z. B. auf täglich bis zu 2,5 Stunden- eine Verschärfung für Personen mit Familienaufgaben. Die zumutbare Pendelzeit muß bei Frauen und Männern, die Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, erheblich niedriger angesetzt werden, da diese sonst zur Aufgabe ihrer Erwerbsplanung und damit ihres beitragsbegründenden Versicherungsschutzes gezwungen werden.

AS
Fz

18. Die Anhebung der Altersstufen für den verlängerten Bezug von Arbeitslosengeld schafft ebenfalls keine zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit. Länder und Kommunen sowie die betroffenen Arbeitslosen müssen daraus weitere Folgelasten übernehmen.

AS
Bei Annahme entfällt Ziff. 42

19. Die geplante Anrechnung von Entlassungsabfindungen auf das Arbeitslosengeld beschränkt nicht nur das Instrumentarium für einen sozialverträglichen Personalabbau, sie begegnet auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

...

AS

20. Empfänger von Arbeitslosenhilfe werden faktisch von Sozialplänen ausgeschlossen, da Nettolohngarantien des Arbeitgebers im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung als Einkommen zu berücksichtigen sind.

AS
Fz

21. Die Weiterentwicklung der Strukturanpassungsmaßnahmen ist unzureichend. Die notwendige Erweiterung der Tätigkeitsfelder sowie eine angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes ist nicht vorgesehen. Dies führt in Verbindung mit der gesetzlichen Festschreibung einer Förderung auf der Grundlage untertariflicher Bezahlung durch Gesetz zu einer deutlichen Verschiebung der Maßnahmekosten zu Lasten der Länder und Kommunen oder zum Leerlaufen dieses Instruments.

AS
Fz

22. Der weitere Abbau der Förderinstrumente hat schwerwiegende Folgen, zumal gerade auch bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), die besonders in strukturschwachen Regionen als beschäftigungsfördernde Integrationshilfe unentbehrlich sind, eine Fortentwicklung dieses Förderinstruments unterbleibt und sogar eine Verschlechterung gegenüber geltendem Recht vorgesehen ist.

AS

23. Die weitgehende Konzentration auf langzeitarbeitslose Leistungsbezieher und die auch hier vorgesehene nochmals abgesenkte untertarifliche Bezahlung in Kombination mit reduzierten Fördersätzen, die die Förderung auf die Höhe der Lohnersatzleistungen festsetzt, machen ABM als Instrument bedeutungslos.

A

24. Die Festschreibung der "36 %-Klausel" des Arbeitslosenhilfereformgesetzes im AFRG würde dazu führen, daß durch diese Restriktionen Maßnahmen nach § 249 h AFG für die freie Wirtschaft unattraktiv werden und dadurch dieses Instrument zukünftig nicht zur Senkung der Arbeitslosigkeit beitragen wird. Das trifft insbesondere die ohnehin strukturschwächeren ländlichen Regionen.

AS

25. In den neuen Ländern kommt erschwerend hinzu, daß die dort geltenden Sonderkonditionen bereits 1997 auslaufen sollen.

AS

26. Auch im Bereich der beruflichen Weiterbildung wirken sich die vorgesehenen Leistungsbeschränkungen arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv aus. Dies gilt beispielsweise für den völligen Abbau von zusätzlichen Anreizen zur Teilnahme an diesen Maßnahmen, wie den Fortfall der Regelung, daß der Bezug von Unterhaltsgeld zum Erwerb eines neuen Anspruches auf Arbeitslosengeld führt.

...

AS

27. Die mit dem Gesetzentwurf ansatzweise vorgenommene Einführung des Eingliederungsvertrages wertet der Bundesrat als einen nicht hinnehmbaren weiteren Schritt zum Abbau von Arbeitnehmerschutzrechten. Die wesentlichen rechtlichen Bedenken gegen die Schaffung eines solchen "Sonderarbeitsverhältnisses" werden nicht ausgeräumt.

AS
FJ

28. Der im AFRG-Entwurf formulierte Anspruch auf Frauenförderung findet in den Gesetzesinhalten keinen ausreichenden Niederschlag; teilweise fallen die diesbezüglichen Bestimmungen sogar hinter das geltende Arbeitsförderungsrecht zurück. Der Entwurf ist weit davon entfernt, im Gesamtbereich der rechtlichen Regelungen die typischen Risiken und die sich daraus ergebenden Lücken im Berufsverlauf von Frauen so zu gestalten, daß sie nicht mehr zu Diskriminierung von Frauen führen.

AS
FJ

29. So werden Erziehungs- und Pflegezeiten bei der Bemessung von Rahmenfristen schlechter behandelt als vorher. Insbesondere ist auch zu kritisieren, daß die bisherige teilweise Anerkennung von Zeiten des Bezuges von Erziehungs- und Mutterschaftsgeld mit einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestrichen wurde. Dies hat zunehmend den Verlust der Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug zur Folge, der verstärkt Zugangsvoraussetzung für die Förderung innerhalb der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist. Folglich wird die "Sollquote" für Frauen in den Maßnahmen von vornherein ausgehöhlt.

FJ

30. Durch die Einführung starrer Rahmenfristen für die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bzw. für den Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden insbesondere Frauen, für die diskontinuierliche Erwerbsbiographien wegen Familienaufgaben typisch sind, von wesentlichen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung ausgeschlossen. Derartig starre, kurze Fristen sind bestenfalls auf Ein-Kind-Familien ohne Pflegeprobleme zugeschnitten und widersprechen zudem dem familienpolitischen Leitbild der Bundesregierung.

FJ

31. Als Folge der sich absehbar weiter verschärfenden Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit wegen einer fehlenden Reform der Finanzierung der Arbeitsförderung werden immer mehr Nicht-Leistungsempfängerinnen und Nicht-Leistungsempfänger aus dem Bereich der Arbeitsförderung herausfallen. Dabei sind Frauen überproportional betroffen.*)

*) Bei Annahme von Ziffer 31 und Ziffer 37 wird der Text redaktionell angepaßt.

...

AS
Bei Annahme entfällt Ziff. 41

32. Die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene weitere Dezentralisierung der Bundesanstalt für Arbeit ist unzureichend. Statt einer Stärkung der Selbstverwaltung nimmt der vorliegende Entwurf dagegen eine Entwertung der Selbstverwaltung vor. Eine vorrangige Regelungsbefugnis des BMA zum Erlaß von Rechtsverordnungen macht die nachrangige Anordnungsbefugnis des Verwaltungsrates bedeutungslos.

AS

33. Auch die Regelung, nach der das BMA den Haushalt weiterhin gegen den Verwaltungsrat feststellen kann, unterstreicht in diesem Zusammenhang die Entwertung der Selbstverwaltung aus politischen Motiven.

AS

34. Insgesamt wird der AFRG-Entwurf trotz einiger positiver Ansätze (z. B. Innovationstopf, Erhöhung der Qualifizierungs- und Praktikumsanteile bei ABM und Strukturanpassungsmaßnahmen) dem dringenden Reformbedarf der Arbeitsförderung nicht annähernd gerecht.

AS
In

35. Der Bundesrat lehnt daher sowohl die falschen arbeitsmarktpolitischen Ansätze und Weichenstellungen als auch die gewählten Einzellösungen ab.

In

36. Die Finanzkraft von Ländern und Kommunen wird zudem durch diese Ansätze zusätzlich und in nicht vertretbarem Maß belastet.

AS

37. Die unterbliebene Finanzierungsreform der Arbeitsförderung führt zu einer chronischen Krise der BA-Finanzen, die u. a. durch den Ausschluß aller Nichtleistungsempfänger von wesentlichen Instrumenten der Arbeitsförderung bereinigt werden soll.

Wi
Entfällt bei Annahme von Ziff. 1

38. <u>Zu Artikel 1 (§ 223 SGB III) und Artikel 10 Nr. 6 (§ 55b Abs. 1 AFG)</u>

a) In Artikel 1 sind in § 223 die Wörter

"einem Jahr"

durch die Wörter

"zwei Jahren"

zu ersetzen.

...

(noch Ziff. 38)

Begründung:

Eine erhebliche Zahl von Neugründungen ist in der ersten Zeit ihrer Existenz trotz finanzieller Förderung nicht in der Lage, Kosten und Unternehmerrisiko für die unbefristete Beschäftigung eines Arbeitnehmers zu tragen. Deshalb wird die arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit der Einstellungszuschüsse für Existenzgründer erst erreicht, wenn der Kreis der förderungsfähigen Existenzgründer auf Arbeitgeber ausgeweitet wird, die ihre selbständige Tätigkeit vor nicht mehr als zwei Jahren aufgenommen haben.

b) In Artikel 10 Nr. 6 sind in § 55b Abs. 1 die Wörter

"einem Jahr"

durch die Wörter

"zwei Jahren"

zu ersetzen.

Begründung:

Das AFRG ändert auch das geltende AFG. Dieses AFG gilt so geändert bis zum Inkrafttreten des SGB III, welches zum 1.1.1998 in Kraft treten soll. Die verbesserten Förderkonditionen der Einstellungszuschüsse für Existenzgründer sollen bereits zum 1.1.1997 in Kraft treten.

Wi
Entfällt bei Annahme von Ziff. 1

39. Zu Artikel 1 (§ 281 Abs. 5 - neu - SGB III)

In Artikel 1 ist § 281 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Übermittlung von Daten"

b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) An die für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, von der Bundesanstalt für Arbeit bzw. vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen."

...

(noch Ziff. 39)

Begründung:

Für die Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Länder besteht ein dringender Bedarf nicht nur an globalen, sondern in gleicher Weise auch an regional und sektoral tiefer gegliederten Arbeitsmarktdaten einschließlich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die hierfür bislang verfügbaren Datensätze sind unvollständig, weil vielfach die Daten in größerer Tiefengliederung (insbesondere Kreis- und Gemeindeebene) der üblichen Geheimhaltungspraxis der amtlichen Statistik unterworfen sind. Dieser Mangel, der Analysen und Planungen, die politischen Entscheidungsgrundlagen und Vollzugskontrollen beeinträchtigt, läßt sich durch die vom Bundesrat geforderte Übermittlungsregelung im AFRG - analog zu § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 1987 - beheben.

Im übrigen redaktionelle Anpassung.

Wi
Entfällt bei Annahme von Ziff. 1

40. Zu Artikel 1 (§§ 283 bis 287 SGB III)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit

- die von Ausländern für eine Beschäftigung benötigte Genehmigung (Arbeitsgenehmigung, §§ 283 – 287) des Arbeitsamtes statusrechtlich noch stärker an das Ausländergesetz angepaßt werden kann, damit einerseits eine sprachliche Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und andererseits mögliche Mißverständnisse, insbesondere durch die Verwendung des Begriffs Arbeitsberechtigung, vermieden werden;
- Ausländer verpflichtet werden können, die Arbeitsgenehmigung mitzuführen, um die Kontrolle illegaler Beschäftigung zu erleichtern;
- für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung an Ausländer, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz haben, Gebühren erhoben werden können.

Begründung:

Die Genehmigung, die Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung benötigen, ist immer vom Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz abhängig. Diese enge Koppelung legt es nahe, beide Genehmigungen sowohl begrifflich als auch von der zeitlichen Geltungsdauer aufeinander abzustimmen.

...

(noch Ziff. 40)

Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis brauchen für die Ausübung einer Beschäftigung keine Genehmigung des Arbeitsamtes. Im Gesetzentwurf besteht damit kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Im Interesse des Ausländers wäre es allerdings zweckmäßig, auf diesen Befreiungstatbestand ausländerrechtlich hinzuweisen und den Stempeleindruck im Paß des Ausländers bei Eintragung der Aufenthaltsberechtigung oder der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen.

Die übrigen ausländer- und asylrechtlichen Genehmigungsarten – Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsgestattung – sowie die Duldung unterliegen einer Befristung, die auch für die Arbeitsgenehmigung maßgebend sein sollte. Inhaber einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsgestattung und einer Duldung sollten eine längstens auf diese ausländerrechtliche Befristung abgestellte befristete Arbeitserlaubnis erhalten, Inhaber einer befristeten Aufenthaltsbewilligung eine auf diese Befristung ausgerichtete Arbeitsbewilligung. Befristete Arbeitserlaubnis und befristete Arbeitsbewilligung sollten nur arbeitsmarktabhängig erteilt werden. Die unbefristete Erteilung einer Arbeitsgenehmigung scheidet bei dieser am Ausländerrecht orientierten Genehmigungspraxis künftig aus; mit Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder der Aufenthaltsberechtigung tritt Arbeitserlaubnisfreiheit ein. Damit würde der nach der Begründung zum Gesetzentwurf gewünschten Arbeitsmarktausrichtung noch mehr Rechnung getragen. Ausländer, denen bereits eine befristete oder unbefristete (besondere) Arbeitserlaubnis nach bisherigem Recht erteilt ist, behalten diesen arbeitsmarktunabhängigen Status, selbst wenn ihnen keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung erteilt wird.

Die unter dem Begriff "Arbeitsgenehmigung" nach diesem Vorschlag künftig zu erteilende befristete Arbeitserlaubnis oder Arbeitsbewilligung kann Mißverständnisse verhindern, wie sie mit der Verwendung des Begriffs Arbeitsberechtigung (§ 285) entstehen können. Das Wort Arbeitsberechtigung vermittelt den Eindruck, als ob Ausländer mit (befristeter) Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsbefugnis dauerhaft zur Ausübung einer Beschäftigung "berechtigt" seien, obwohl der ausländerrechtliche Status und damit das Bleiberecht letztlich nicht gesichert sind. Jeder Arbeitgeber, der einen Ausländer mit Arbeitsberechtigung beschäftigt, obwohl inzwischen die Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsbefugnis abgelaufen ist, wird sich darauf berufen, daß er nach dem Wortsinn von einer berechtigten Ausübung der Arbeitnehmertätigkeit ausgehen konnte. Derartige Mißverständnisse sollten durch Harmonisierung der Gesetzesbestimmungen ausgeräumt werden.

Im übrigen sollte vorgeschrieben werden, daß die Arbeitsgenehmigung – wie es bereits für den Sozialversicherungsausweis für bestimmte Branchen gilt – mitzuführen ist, um die Kontrollen der Bundesanstalt für Arbeit zu erleichtern.

...

(noch Ziff. 40)

Geprüft werden sollte auch, ob von den in der Bundesrepublik Deutschland bereits lebenden Ausländern für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung eine Gebühr erhoben werden kann, da die Amtshandlung im Interesse des Ausländers liegt, Kosten, nicht zuletzt auch für die Kontrollen, entstehen und insbesondere soziale Gründe für ein weiterhin kostenfreies Verwaltungshandeln nicht erkennbar sind.

41. Zu Artikel 1

Wi
Entfällt bei Annahme von Ziff. 1 oder von Ziff. 32

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es geboten ist, im Arbeitsförderungs-Reformgesetz durchgängig das geltende Anordnungsrecht der Selbstverwaltung durch den Vorrang von Rechtsverordnungen zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht grundsätzlich vor, daß Leistungen, die nicht abschließend ausgestaltet sind, zukünftig vorrangig im Weg der Rechtsverordnung näher bestimmt werden sollen. Anordnungen soll der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit in diesen Bereichen nach Artikel 1 § 377 des Gesetzentwurfs zukünftig nur dann erlassen können, wenn das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von seiner Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen keinen Gebrauch gemacht hat oder die Regelungskompetenz auf die Selbstverwaltung delegiert.

Da Gründe für die Notwendigkeit der Umkehr der geltenden Rechtslage in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht genannt werden und sich eine Änderung nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Anordnungsrecht nicht aufdrängt, sollte die vorgesehene Neuregelung nochmals überdacht werden. Dies gilt um so mehr, als der Gesetzentwurf im übrigen dem richtigen Prinzip folgt, Entscheidungsbefugnisse nach Möglichkeit zu delegieren. Die Selbstverwaltung soll von der Pflicht zu verantwortlichem Handeln nur aus zwingenden Gründen entbunden werden. Zudem bleiben dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Eingriffsmöglichkeiten des geltenden Rechts nach § 191 Abs. 4 und 5 AFG, d. h. der Vorbehalt der Genehmigung der Anordnungen und die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb von vier Monaten nach Aufforderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Anordnung erläßt oder eine solche den veränderten Verhältnissen anpaßt.

...

Wi
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1
oder von
Ziff. 19

42. Zu Artikeln 1 und 10 (SGB III, AFG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Neuregelung der Anrechnung von Entlassungsentschädigungen, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet werden, auf das Arbeitslosengeld im Hinblick auf die vielfältigen Gründe, die hinter solchen Vereinbarungen stehen, modifiziert werden muß.

Begründung:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung über die Anrechnung von Entlassungsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld (Artikel 1 § 140 und Artikel 10 Nr. 14 AFRG) soll die alte Regelung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ersetzen.

Damit sollen die verschiedenen komplizierten und kaum wirksamen Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes über die Berücksichtigung von Abfindungen beim Bezug von Arbeitslosengeld durch eine einheitliche Regelung abgelöst werden, wonach Abfindungen generell als gleichartige Leistung das Arbeitslosengeld zur Hälfte zum Ruhen bringen sollen. Der Verlust sozialer Besitzstände soll pauschaliert durch Freibeträge berücksichtigt werden.

Eine Vereinfachung und Zusammenfassung der bisherigen Regelungen wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch stellt sich die Frage, ob die Neuregelung den vielfältigen Gründen, die hinter Vereinbarungen über Entlassungsentschädigungen stehen, gerecht werden kann. So sollte das Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung nicht dazu führen, daß künftig fast ausnahmslos bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Abfindungen anzurechnen sind. Ferner sollte bei der Bestimmung von Freibeträgen nicht nur auf Alter und Betriebszugehörigkeit abgestellt werden. Angestrebt werden sollte auch eine Harmonisierung mit arbeits- und steuerrechtlichen Vorschriften. Nicht übersehen werden darf weiter, daß die Neuregelung gerichtliche Abfindungsvergleiche bei Kündigungsschutzprozessen erheblich erschweren würde. Die Arbeitsgerichte gehen davon aus, daß sich die Prozeßdauer hierdurch verdoppeln, wenn nicht sogar verdreifachen, wird. Dies ist nicht nur unter Kostengesichtspunkten ungünstig, sondern führt auch bei den Prozeßbeteiligten zu unvertretbar langer Rechtsunsicherheit.

...

R
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

43. Zu Artikel 1 (§ 405 Abs. 2 Nr. 23 und 24 SGB III)

In Artikel 1 ist § 405 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 23 sind die Wörter "oder nicht rechtzeitig" zu streichen.

b) In Nummer 24 sind die Wörter "oder eine Anzeige" und die Wörter "oder nicht rechtzeitig" zu streichen.

Begründung:

Herstellung der erforderlichen Deckungsgleichheit zwischen Gebotsnorm und Bußgeldvorschrift. Die in § 405 Abs. 2 Nr. 23 und 24 jeweils in Bezug genommenen Gebotsnormen enthalten keine Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem die in den Gebotsnormen normierten Pflichten zu erfüllen sind. Die "nicht rechtzeitige" Erfüllung dieser Pflichten kann daher nicht bußgeldbewehrt werden.

In § 405 Abs. 2 Nr. 24 sind die Wörter "oder eine Anzeige" zu streichen, da die in Bezug genommenen Gebotsnormen keine Anzeigepflicht begründen.

R
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

44. Zu Artikel 1 (§ 405 Abs. 2 Nr. 10 SGB III)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 405 Abs. 2 Nr. 10 nach dem Wort "Arbeitgeber" die Wörter "verlangt oder" einzufügen sind.

Begründung:

Die in der Prüfungsbitte angeregte Änderung soll der Klarstellung des Gewollten dienen.

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 405 Abs. 2 Nr. 10 wird mit einem Bußgeld nur bedroht, wer eine Vergütung für Leistungen zur Vermittlung nicht nur vom Arbeitgeber entgegennimmt; eine Ahndung eines entsprechenden Verlangens ist entgegen der in der Begründung des Entwurfs dargelegten Intention der Bundesregierung und entgegen der entsprechenden Bußgeldvorschrift des § 228 Abs. 1 Nr. 5 AFG vom bisherigen Wortlaut dieses Ordnungswidrigkeitentatbestandes nicht erfaßt.

...

45. Zu Artikel 1 (§ 405 Abs. 2 Nr. 25 SGB III)

R
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 405 Abs. 2 Nr. 25

a) nach der Angabe "§ 60 Abs. 1" die Angabe "Satz 1" einzufügen ist,

b) nach den Wörtern "Ersten Buches" das Wort "Sozialgesetzbuch" einzufügen ist und

c) das Wort "anzeigt" durch das Wort "mitteilt" zu ersetzen ist.

Begründung:

Die in der Prüfungsbitte zu a) und b) vorgeschlagenen Änderungen sollen der Klarstellung des Gewollten dienen. Die in der Prüfungsbitte zu c) angeregte Änderung soll der Harmonisierung des Wortlautes der Bußgeldvorschrift mit dem Wortlaut der in Bezug genommenen Gebotsnorm dienen.

46. Zu Artikel 62 Nr. 4 (§ 14 AVermV)

R
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 62 Nr. 4 in § 14 nach der Angabe "§ 301 Abs. 1" die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Satz 2" zu ersetzen ist.

Begründung:

Die in der Prüfungsbitte vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Art und soll der ordnungsgemäßen Anpassung an das unechte Bußgeldblankett in Artikel 1 § 405 Abs. 2 Nr. 15 dienen.

B

Der **Ausschuß für Verteidigung** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.